

Satzung

„Förderverein der Pestalozzi-Schule Baiertal e.V.“

(Fassung vom 22.10.2025)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Pestalozzi-Schule Baiertal e.V.“ (im Folgenden Verein).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Schulstraße 1, 69168 Wiesloch-Baiertal.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO für die Pestalozzi-Schule Baiertal.
- (2) Der Verein hat das Ziel die Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule zu erhalten und zu fördern. Der Verein trägt so zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse bei
- (3) Er unterstützt die Schule in ihren unterrichtlichen und erzieherischen Bestrebungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist ein Förderverein gemäß §58 AO.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über die zweckmäßige Verwendung der Einnahmen im Rahmen dieser Satzung entscheidet der Vorstand
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet mit dem 30. September jeden Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der den Vereinszwecken dienen will.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine Erklärung in Textform (u.a. Brief, E-Mail, Webformular) und die Annahme des Antrags durch den Vorstand begründet.
- (3) Die Mitgliedschaft gilt in den ersten sechs Monaten nach der Aufnahme als Mitgliedschaft auf Widerruf. Sie kann von beiden Seiten bis zu diesem Zeitpunkt mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Der Widerruf durch den Verein erfolgt durch den Vorstand. Er kann erfolgen, wenn das Mitglied keine ausreichende Gewähr dafür bietet, die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu unterstützen. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod
 - a. Ein Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Austrittserklärungen müssen in Textform erfolgen.
 - b. Ein Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Er ist nur aus gravierenden Gründen möglich, insbesondere:
 - i. Verstöße gegen die Vereinsziele oder
 - ii. Rückstand der Beitragszahlung trotz dreimaliger Aufforderung um mehr als sechs Monate.
- (4) Der Ausschluss muss in Textform erfolgen. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 6 Wochen widersprechen. Im Fall des Widerspruchs wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung das ausgeschlossene Mitglied angehört und durch die Mitglieder über den Ausschluss final entschieden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Eine Beitragsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen seiner wirtschaftlichen Lage angemessenen höheren Beitrag zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung und
 - b. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich findet im 4. Quartal jeden Kalenderjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.
- (2) Der Jahreshauptversammlung obliegt:
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung
 - b. der Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwarts
 - c. die Entlastung und Rücktritt des alten Vorstandes
 - d. die Wahl des neuen Vorstandes
 - e. die Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr
 - f. die Beschlussfassung über eventuelle Satzungsänderungen
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/4 aller Mitglieder des Vereins unter Angabe des Grundes vom Vorstand einzuberufen. Eine durch Mitglieder beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einzuberufen.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang an der Pestalozzi-Schule mit Angabe von Ort, Termin und Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen zwischen Aushangsdatum und Versammlungstermin. Der Vorstand kann ergänzend in Textform informieren.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Sollten die Vorstandsmitglieder verhindert sein, ist von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte ein Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu wählen.

§ 9 Vorstand

- (1) Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der Vorstand.
- (2) Er besteht aus: (a) dem 1. Vorsitzenden, (b) dem 2. Vorsitzenden, (c) dem Schriftführer, (d) dem Kassenwart, und (e) zwei Beisitzern.
- (3) Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden kann der 2. Vorsitzende die Geschäfte führen.
- (4) Bei Tod, Rücktritt oder Vereinsaustritt eines gewählten Vorstandsmitglieds nehmen die restlichen Vorstandsmitglieder die Aufgaben kommissarisch wahr. Binnen sechs Wochen ist eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds für die restliche Wahlperiode durchzuführen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands werden für zwei Jahre gewählt. Eine unbeschränkte Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (6) Für die Sicherstellung der laufenden Geschäfte können Vorstandssitzungen einberufen werden. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt an alle Mitglieder des Vorstands in Textform unter Angabe einer Agenda. Zu den Vorstandssitzungen wird der Schulleiter eingeladen. Soweit er nicht dem Vorstand angehört, hat er eine Stimme.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Die regulären Beschlüsse der Mitgliederversammlungen können mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden.
- (2) Eine Zweidrittel-Mehrheit ist erforderlich für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Protokollführer und einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur zu einer für diesen Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wiesloch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, möglichst für die schulische Bildung von Kindern im Ortsteil Baiertal.

Änderungshistorie

Datum	Verantwortlicher	Art der Änderung
22.10.2025	Stephan Schosser	Erste Revision von 2025